

Satzung
der Gemeinde Barwedel
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen
im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 28.02.2002

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Barwedel nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Maßnahme besondere Vorteile bringt.
- (2) Sofern andere Personen als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind, treten diese an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. In diesen Fällen wird der Beitrag von diesen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten erhoben.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem durch Beiträge zu deckenden Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde Barwedel aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) die Fahrbahn
 - b) die Gehwege
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind
 - d) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen
 - e) die Radwege
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) die Bushaldebuchten
 - k) die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind
 4. die Park- und Abstellflächen sowie die Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
 5. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 6. die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 7. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
 8. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 9. die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung, Begutachtung oder ähnlichem.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

- (3) Soweit die Gemeinde Barwedel Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, daß dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 3 Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).
- (2) Aus Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1; Nr. 3k) erlangen die von der Anlage erschlossenen Grundstücke einen besonderen Vorteil im Sinne des Absatzes 1, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Die Kosten für Immissionsschutzanlagen sind nur auf diese Grundstücke zu verteilen.
- (3) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbständig nutzbar ist. Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (4) Soweit ein Abschnitt gebildet wird oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefaßt werden, bilden abweichend von Absatz 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefaßten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, bleibt unberührt.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, daß die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt.
- (2) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

an Fahrbahnen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Immissionsschutzanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	25 vH
an den übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3c-3d, 3g und 3i sowie Nrn. 4 und 6)	25 vH
an Gehwegen, Radwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b, 3e, 3f), sowie an Beleuchtungseinrichtungen (§ 2, Abs. 1, Nr. 5)	25 vH
an bestehenden Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und für Maßnahmen zur Umgestaltung von Anlagen zu Mischflächen	25 vH

2. bei Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)

an Fahrbahnen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Immissionsschutzanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	60 vH
an den übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3c-3d, 3g und 3i sowie Nrn. 4 und 6)	50 vH
an Gehwegen, Radwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b, 3e, 3f), sowie an Beleuchtungseinrichtungen (§ 2, Abs.1, Nr.5)	40 vH
an bestehenden Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und für Maßnahmen zur Umgestaltung von Anlagen zu Mischflächen	50 vH

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)

an Fahrbahnen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Immissionsschutzanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	70 vH
an den übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3c-3d, 3g und 3i sowie Nrn. 4 und 6)	50 vH
an Gehwegen, Radwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b, 3e, 3f),	

sowie an Beleuchtungseinrichtungen (§ 2, Abs. 1, Nr. 5)	40 vH
an bestehenden Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und für Maßnahmen zur Umgestaltung von Anlagen zu Mischflächen	55 vH
4. an bestehenden Fußgängerzonen und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einer Fußgängerzone	40 vH
5. an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einem verkehrsberuhigten Bereich	40 vH
6. an nicht zum Anbau bestimmten Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege)	50 vH
7. Der Gemeindeanteil für Maßnahmen zum Bau von oder Maßnahmen an Immissions-schutzanlagen, die Teileinrichtungen der unter Nrn. 1 bis 7 genannten Anlagen sind, entspricht jeweils dem für die jeweilige Anlage in Nr. 1 bis Nr. 7 bestimmten Gemeindeanteil.	

(3) Für die vorstehende Verteilung des Aufwandes auf die Allgemeinheit (Gemeindeanteil) und die Beitragspflichtigen wird bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen nur der Aufwand für die Fahrbahn zugrunde gelegt, der anteilig auf eine Fahrbahnbreite von

1. bei Anliegerstraßen (Abs. 2 Nr. 1.1)	bis zu 7,00 m;
2. bei Haupterschließungsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.2)	bis zu 10,00 m;
3. bei Hauptverkehrsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.3)	bis zu 20,00 m

entfällt. Der diesen Anteil übersteigende beitragsfähige Aufwand ist allein durch die Gemeinde zu tragen.

§ 5 Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 3) verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebiets gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden können.
- (2) Soweit für alle zum Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke eine gleiche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist, erfolgt die Verteilung des Aufwands im Verhältnis der Grundstücksflächen.
- (3) Soweit für einzelne oder mehrere zum Abrechnungsgebiet gehörende Grundstücke eine unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist, wird die zulässige Art und das zulässige Maß der Nutzung bei der Verteilung des Aufwands nach Abs. 1 berücksichtigt. Hierzu wird der Aufwand nach Abs. 1 im Verhältnis der Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt.
- (4) Als Grundstücksfläche, die für die Verteilung nach Absatz 1 und Absatz 2 zugrunde zu legen ist, gilt
 1. soweit das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
 2. Erstreckt sich die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, so ist die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht, zugrunde zu legen.
 3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, ist die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Anlage aus und mit dieser Grenze parallel verlaufend, zugrunde zu legen. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.
 4. Wenn in der Tiefe aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, ist der Flächeninhalt dieser Grundstücke zugrunde zu legen. Nr. 2 und Nr. 3 gelten sinngemäß.
 5. Auf Grundstücke, die nicht oder nur untergeordnet baulich nutzbar sind oder genutzt werden, findet Nr. 3 Anwendung. Dies gilt abweichend von Nr. 3 auch dann, wenn diese Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.
 6. Bei nicht an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücken, die gleichwohl erschlossen werden, gilt Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die Tiefengrenze von der der Anlage zugewandten Seite aus gemessen wird.

Der Nutzungsfaktor gemäß Absatz 3 Satz 2 ergibt sich aus der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Er beträgt im Einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf1,0; denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist
 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3;
 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5;
 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6;
 5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 1,7;
 6. bei Grundstücken, die nicht oder nur untergeordnet baulich nutzbar sind oder genutzt werden 0,5.
(zum Beispiel: Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)
- (5) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:
1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus dem Bebauungsplan
 2. Für Grundstücke die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung bei bebauten bzw. der Umgebungsbebauung bei unbebauten Grundstücken.
 3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt, es sei denn, daß für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- oder Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der zulässigen oder vorhandenen Geschosse.
- (6) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht.

§ 6 Vorverteilung des umlegungsfähigen Aufwands in besonderen Fällen

- (1) Umfaßt das Abrechnungsgebiet neben baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken auch Grundstücke, die nicht in dieser Weise nutzbar sind, so wird der Vorteil der baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke doppelt so hoch bewertet wie der Vorteil der nicht in dieser Weise nutzbaren Grundstücke.
- (2) Zu diesem Zweck wird der umlegungsfähige Aufwand vor der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten maßgeblichen Summen der Frontlängen der baulich, gewerblich und industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke zu den nach Absatz 3 ermittelten maßgeblichen Summen der Frontlängen der nicht in dieser Weise nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.
- (3) Die für die Verteilung nach Absatz 2 maßgeblichen Frontlängen werden wie folgt ermittelt:
 1. Frontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem Grundstück und der Anlage.
 2. Als Frontlänge gilt abweichend von Nr. 1 die Hälfte der längsten im parallel zur Grenze der Anlage verlaufenden gedachten Linie innerhalb des Grundstücks, wenn die tatsächliche Frontlänge des Grundstücks weniger als die Hälfte dieser gedachten Linie beträgt. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück keine gemeinsame Grenze mit der Anlage hat.
- (4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich eine beitragsfähige Maßnahme nur auf eine von beidseitig vorhandenen gleichen Teileinrichtungen, die ihrer Funktion nach jeweils vorwiegend für eine Straßenseite bestimmt sind (z. B. beidseitige Gehwege), erstreckt.

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald der Grunderwerb und die Freilegung erfolgt ist oder die sich auf eine der Teileinrichtungen erstreckende Baumaßnahme fertiggestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist.
- (2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 8 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 7) mit dem Abschluß der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit dem Abschluß der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten (§ 3 Abs. 2) entsteht sie mit dem Abschluß der Maßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefaßten Anlagen.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertiggestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 8) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits für die Maßnahme entstanden ist, stehen und darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde kann mit den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, daß diese Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag leisten. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.
- (3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 8) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Die Vorausleistung (§ 10 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 10 Abs. 2) und die Fälligkeit des Ablösungsbetrages (§ 10 Abs. 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 12 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde/Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 28.02.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.07.1979 außer Kraft.

Barwedel, 28.02.2002

Bürgermeister
Schink